

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

- Beschlussvorlage
 Ergänzungsvorlage
 Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.01.01.01	Gemeindeverfassung und Betreuung politischer Gremien
Produktgruppe	1.01.01	Politische Gremien
Produktbereich	1.01	Innere Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10 / Jg	09.01.2008	BV/08/0016

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	29.01.2008
2. Rat	04.03.2008

Tagesordnungspunkt/Betreff

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:
 Der Rat beschließt die beigefügte Hauptsatzung neu zu erlassen.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

1. Sachverhalt

Infolge des GO-Reformgesetzes vom Oktober 2007 hat der Städte- und Gemeindebund NW eine neue Muster-Hauptsatzung herausgegeben (siehe Anlage 1).

Daran orientierend wurde die Lohmarer Hauptsatzung überarbeitet. Eine vergleichende Übersicht „Bisherige Hauptsatzung - Änderungen - neue Hauptsatzung“ ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Auf folgende besondere Punkte wird hingewiesen:

- 1) Die Änderungen in § 2 sind redaktionell.
- 2) Nach § 6 Abs. 8 (neu) kann einem Antragsteller aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der erforderlichen Anzahl einzureichen. Entspricht Muster-Hauptsatzung.
- 3) Nach § 6 Abs. 9 b (neu) soll von einer Prüfung von Anregungen oder Beschwerden abgesehen werden, wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. Entspricht Muster-Hauptsatzung.
- 4) Nach § 11 Abs. 2 (neu) werden die Ausschüsse ermächtigt, Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Diese Möglichkeit wird durch § 41 Abs. 2 Satz 2 GO eröffnet. Danach kann der Rat Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Entspricht Muster-Hauptsatzung.
- 5) Nach § 11 Abs. 3 (neu) kann sich der Rat die Entscheidung vorbehalten. Grundlage hierfür ist § 41 Abs. 3 GO, wonach Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen gelten, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Entspricht Muster-Hauptsatzung.
- 6) Der alte § 11 Abs. 3, wonach Vorsitzende von Ausschüssen jederzeit Auskunft oder Akteneinsicht verlangen können, wird gestrichen. Die Berechtigungsgrundlage des § 55 Abs. 2 GO a.F. ist entfallen. Das Akteneinsichtsrecht ist im § 55 Abs. 2 bis 5 GO n.F. umfassend und abschließend geregelt. Entspricht im übrigen Muster-Hauptsatzung.
- 7) Änderungen in § 12 sind überwiegend redaktionell. In Abs. 2 wird ergänzt, dass auch für die Teilnahme als stellvertretendes Ausschussmitglied in Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt wird; entspricht Neuregelung in der GO und der Muster-Hauptsatzung.
- 8) Die alten Absätze 1 und 2 des § 14 werden gestrichen. Ziel: Zuständigkeitsregelungen weitestgehend in der Zuständigkeitsordnung zu bündeln. Hinsichtlich des letzten Teils der Aufzählung in Abs. 2 ist eine Regelung nicht erforderlich, weil nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k GO dem Rat sowieso vorbehalten ist.
- 9) Der alte § 15 letzter Satz, wonach der Rat gem. § 73 GO den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen kann, wird im Hinblick auf die Neuregelung in § 73 Abs. 1 GO gestrichen, der regelt, dass der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen kann. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.
- 10) Auf eine Ersatzbekanntmachung für die Bekanntmachung zur Ratssitzung wird künftig in § 16 Abs. 3 (neu) verzichtet. Entspricht Muster-Hauptsatzung.
- 11) Die Personalentscheidungen nach bisherigem § 17 sind aufgrund Gesetzesänderung in § 73 Abs. 3 GO anzupassen. Danach kann die Hauptsatzung nur noch bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Das kommunale Verfassungsrecht ergänzende Bestimmungen sollen für Bürgerinnen und Bürger,

Rat und Verwaltung erlassen werden.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Beschlussfassung und Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

1 Stunde (51,50 EUR).

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Anlagen:

- **Muster-Hauptsatzung des StGB NW**

- **Synopse**

- **Neufassung der Hauptsatzung**